

EINGEF.  
14. Jan. 2019

ADRA Deutschland e. V. // Robert-Bosch-Str. 10 // 64331 Weiterstadt

CD Werbemittel Vertriebs GmbH  
Industriestr. 1  
82110 Germering

ADRA Deutschland e. V.  
Robert-Bosch-Str. 10  
64331 Weiterstadt  
Tel. 06151 8115-0  
Fax 06151 8115-12  
info@adra.de  
www.adra.de

Weiterstadt, 10.01.2019

### Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**CD Werbemittel Vertriebs GmbH, Industriestr.1, 82110 Germering**

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:  
**EUR \*1492,02\* / \*eins\*vier\*neun\*zwei\* / 06.11.2018**

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: JaXNein\_

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Förderung des Wohlfahrtswesens nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Darmstadt, StNr. 07 250 51619, vom 27.09.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und zur Förderung des Wohlfahrtswesens verwendet wird.

Weiterstadt 10.01.2019



Christian Molke  
Geschäftsleitung

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die maschinelle Erstellung dieser Zuwendungsbestätigung wurde dem Finanzamt Darmstadt am 20.01.2011 angezeigt.